

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss in der Sache 1959/2018/MIG über die Weigerung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu gewähren, die das Global Tech Panel betreffen

Entscheidung

Fall 1959/2018/MIG - **Geöffnet am** 22/11/2018 - **Entscheidung vom** 18/11/2019 -

Betroffene Institution Europäischer Auswärtiger Dienst (Lösung erzielt) |

Der Fall betraf die Weigerung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu gewähren, die das Global Tech Panel betreffen. Der EAD stellte vier Schreiben an die Mitglieder des von dem Antrag abgedeckten Gremiums fest.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der EAD zwar berechtigt war, den uneingeschränkten Zugang zu den Schreiben zu verweigern, die von ihm vorgenommenen Rötungen jedoch übermäßig waren. Daher legte der Bürgerbeauftragte einen Lösungsvorschlag vor, in dem er den EAD aufforderte, einen verstärkten partiellen Zugang zu gewähren, bei dem es weniger Rötungen gab.

Der EAD akzeptierte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung und gewährte dem Beschwerdeführer einen verbesserten teilweisen Zugang.

Der Bürgerbeauftragte schloss daher die Untersuchung ab und begrüßte die erzielte Lösung.

Hintergrund der Beschwerde

1. In diesem Fall ging es um das Global Tech Panel, eine Initiative der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, die führende Vertreterinnen und Politiker aus Technologie,



Zivilgesellschaft und Diplomatie zusammenbringt, um globale Herausforderungen anzugehen.

[1] Das Global Tech Panel wurde 2018 ins Leben gerufen und hielt im Juni und September 2018 seine ersten beiden Treffen ab.

2. Im September 2018 forderte der Beschwerdeführer, ein investigativer Journalist, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, ihm Zugang zu allen Dokumenten wie Notizen oder Sitzungsprotokollen im Zusammenhang mit dem Global Tech Panel zu gewähren. [2]

3. Der EAD stellte vier Schreiben fest, die in den Anwendungsbereich des Zugangsantrags des Beschwerdeführers fielen, nämlich zwei Einladungsschreiben und zwei Folgeschreiben zu den ersten beiden Sitzungen des Gremiums. Sie gewährte dem Beschwerdeführer teilweisen Zugang zu diesen Schreiben, wobei sie Teile von ihnen aufgrund der Notwendigkeit, unter anderem ihre Entscheidungsfindung und die geschäftlichen Interessen der Mitglieder des Global Tech Panels, die an den Sitzungen teilgenommen hatten, zu redigieren. [3]

4. Unzufrieden mit der Weigerung des EAD, uneingeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu gewähren, wandte sich der Beschwerdeführer im November 2018 an den Bürgerbeauftragten.

5. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung ein und prüfte die angeforderten Dokumente. Darüber hinaus hielt sie ein Treffen mit Vertretern des EAD ab, um weitere Erläuterungen zu den Gründen für die teilweise Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit zu erhalten.

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

6. Der Bürgerbeauftragte begrüßte den erheblichen teilweisen Zugang zu den Schreiben, die der EAD bereits erteilt hatte. Sie stellte jedoch fest, dass einige der vom EAD vorgenommenen Rötungen nicht gerechtfertigt waren. Der Bürgerbeauftragte vertrat insbesondere die Auffassung, dass der EAD die Ausnahmen, die auf den Schutz seiner Entscheidungsfindung und der einschlägigen geschäftlichen Interessen abzielen, zu restriktiv angewandt habe.

7. **Der Bürgerbeauftragte schlug daher vor, dass der EAD dem Beschwerdeführer einen verstärkten teilweisen Zugang zu den vier in Rede stehenden Schreiben gewähren sollte** [4].

8. **Der EAD akzeptierte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung und gewährte dem Beschwerdeführer einen verbesserten teilweisen Zugang. Sie übermittelte dem Bürgerbeauftragten eine weniger redigierte Fassung der angeforderten Dokumente, die der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer übermittelte. Die Bürgerbeauftragte gab der Beschwerdeführerin Gelegenheit, zur Antwort des EAD auf ihren Lösungsvorschlag Stellung zu nehmen, erhielt jedoch keine Stellungnahmen des Beschwerdeführers.**

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender



Schlussfolgerung ab:

Die Bürgerbeauftragte begrüßt die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes, ihren Lösungsvorschlag anzunehmen und der Beschwerdeführerin im Einklang mit den in ihrem Lösungsvorschlag dargelegten Grundsätzen einen verbesserten teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.

Der Beschwerdeführer und der EAD werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter Straßburg, 18.11.2019

[1] Weitere Informationen zum Global Tech Panel finden Sie unter

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/50886/about-global-tech-panel_en [Link].

[2] Gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R1049&from=EN> [Link].

[3] Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001.

[4] Weitere Informationen zum Hintergrund der Beschwerde, zu den Argumenten der Parteien und zur Untersuchung des Bürgerbeauftragten entnehmen Sie bitte dem vollständigen Text des Vorschlags des Bürgerbeauftragten für eine Lösung, der unter folgender Adresse abrufbar ist:

<https://www.ombudsman.europa.eu/en/solution/en/118357> [Link].